

Formalien & Methodik der Hausarbeit

Wiss. Mit.

Stefanie Harnisch & Franziska Rohr

Aufbau

Eine juristische Hausarbeit besteht aus:

1. Deckblatt
2. Sachverhalt
3. Literaturverzeichnis
4. Abkürzungsverzeichnis
5. Gliederung/Inhaltsverzeichnis
6. Gutachten
7. Eigenständigkeitserklärung

Max Mustermann

Musterstraße 2

04109 Leipzig

5. Fachsemester

MatrNr.: 9090909

Übung im Strafrecht für
Fortgeschrittene

Prof. Dr. Diethelm Kleszczewski

Wintersemester 2014/2015

Universität Leipzig

(Ferien-) Hausarbeit

Deckblatt

Literaturverzeichnis

- Das Literaturverzeichnis beinhaltet grundsätzlich alle zitierten Werke:
 - Lehrbücher
 - Kommentare
 - Monographien (Einzelschriften, Dissertationen, Habilschriften usw.)
 - Aufsätze, Festschriftenbeiträge
 - Urteilsanmerkungen

Literaturverzeichnis

- Nicht ins Literaturverzeichnis gehören:
 - Schrifttum, das nicht in den Fußnoten zitiert wird
 - Gesetze und Gesetzessammlungen
 - Urteile, Beschlüsse, Entscheidungssammlungen
 - Skripten, Anleitungsbücher

Literaturverzeichnis

- Das Literaturverzeichnis ist alphabetisch nach den Verfassernamen bzw. den Herausgebern zu ordnen
- Auf eine Untergliederung nach Gattungen sollte nur bei sehr ausführlichen Verzeichnissen zurückgegriffen werden (z.B. Seminararbeiten, Dissertation)
- Grundsätzlich sind die neuesten Auflagen zu zitieren

Literaturverzeichnis

- Ins Literaturverzeichnis gehören folgende Angaben:
 - Vor- und Zuname des Autors/Herausgebers (nicht hingegen der akademische Titel!)
 - Genauer Titel des Werks (Haupttitel genügt i. d. R.)
 - Bei Büchern: Auflage, Verlagsort, Erscheinungsjahr (nicht hingegen der Name des Verlags!)
 - Bei Aufsätzen und Festschriftenbeiträgen: genaue Fundstelle (Zeitschrift, Jahrgang, Seitenzahl)
 - Ggf. Hinweis auf Zitierweise

Kommentare

Fischer, Thomas

Strafgesetzbuch und Nebengesetze
61. Auflage
München 2014
(zit.: Fischer, StGB, § Rn.)

Münchener Kommentar

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, hrsg. v.
Joecks, Wolfgang und Miebach, Klaus
Band 1 - § § 1-37 StGB
2. Auflage
München 2011
Band 2 - § § 38-79b StGB
2. Auflage
München 2012
(zit.: Bearbeiter, in: MüKo-StGB, § Rn.)

oder

***Joecks, Wolfgang / Miebach,
Klaus (Hrsg.)***

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
Band 1 - § § 1-37 StGB
2. Auflage
München 2011
... (vgl. oben)
(zit.: Bearbeiter, in: MüKo-StGB, § Rn.)

Lehrbücher

Kluszczewski, Diethelm

Strafrecht Besonderer Teil – Die examensrelevanten
Delikte im Grundriss
Band 1 – Straftaten gegen die Person
1. Auflage
Leipzig 2010
(zit.: Kluszczewski, BT1, S.)

Rengier, Rudolf

Strafrecht Besonderer Teil
Band I – Vermögensdelikte
16. Auflage
München 2014
(zit.: Rengier, BT1, § Rn.)

Roxin, Claus

Strafrecht Allgemeiner Teil
Band 1: Grundlagen, Aufbau der Verbrechenslehre
4. Auflage
München 2006
(zit.: Roxin, AT1, § Rn.)

***Wessels, Johannes / Beulke,
Werner / Satzger, Helmut***

...

Aufsätze/Beiträge in Festschriften

Bloy, René

Grenzen der Täterschaft in fremdhändiger

Tatausführung

In: GA 1996

S. 424 – (genaue Seitenangabe Aufsatzende)

Geppert, Klaus

Die Beihilfe (§ 27 StGB)

In: Jura 1999

S. 266 - ...

Erb, Volker

Die Neuinterpretation des Bandenbegriffs und des
Mitwirkungserfordernisses beim Bandendiebstahl

In: NStZ 2001

S. 561 - ...

Rudolphi, Hans – Joachim

Zur Tatbestandsbezogenheit des Tatherrschafts-
begriffs bei der Mittäterschaft

In: Festschrift für Paul Bockelmann, Hrsg.: Kaufmann,
Arthur / Bemann, Günther / Krauss, Detlef / Volk,
Klaus

München 1979

S. ... - ...

(zit.: Rudolphi, in: FS Bockelmann, S.)

Urteilsanmerkungen/Monographien

Schroth, Ulrich

Anmerkung zu BGH JR 2003, 248
In: JR 2003
S. 250 - ...

Volk, Klaus

Anmerkung zu BGHSt 28, 147
In JR 1979
S. 426 - ...

Roxin, Klaus

Täterschaft und Tatherrschaft
7. Auflage
Berlin, New York 2000
(zit.: Roxin, Täterschaft, S.)

Inhaltsverzeichnis

- Das Inhaltsverzeichnis soll einen Überblick über den Aufbau und Gedankengang der Arbeit geben und dem Leser zur raschen Orientierung dienen
- Die Gliederungspunkte sollten möglichst knapp und genau den Inhalt des Abschnitts wiedergeben

Inhaltsverzeichnis

- Mögliche Gliederungsschemata:
 - A. I. 1. a) aa) (1) usw.
 - I. 1. a) aa) aaa) usw.
 - 1. 1.1. 1.2. 1.2.1. 1.2.1.1 usw.
 - ...
- In jeder Gliederungsebene müssen mindestens zwei Gliederungspunkte stehen

Fußnoten

- Jeder Gedanke, der aus einer Veröffentlichung übernommen wird, ist mittels einer Fußnote kenntlich zu machen
- Fußnoten werden i. d. R. fortlaufend nummeriert
- Fußnoten beginnen mit einem Großbuchstaben und enden stets mit einem Punkt!

Beispiele Fußnoten

- Kommentare:
 - *Cramer/Heine*, in: Sch/Sch, § 25 Rn. 66 oder (Sch/Sch/*Cramer/Heine*, § 25 Rn. 66).
 - *Schmitz*, in: MüKo-StGB, § 244 Rn. 38 oder (MüKo-StGB/*Schmitz*, § 244 Rn. 38).
 - *Fischer*, StGB, § 27 Rn. 12.

Beispiele Fußnoten

- Rechtsprechung:
 - **BGHSt 46, 321 (325) oder**
 - BGHSt 46, 321/325 oder
 - BGHSt 46, 321, 325.

 - BGHSt 46, 321 (325); OLG Koblenz, NJW 1966, 310 (311).

Beispiele Fußnoten

- Lehrbücher/Aufsätze:
 - *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, Rn. 365.
 - *Kindhäuser*, BT1, § 4, Rn. 31; *Rengier*, BT1, § 4 Rn. 45.
 - *Ellbogen*, in *wistra* 2002, 8 (10).
 - *Altenhain*, in *ZStW* 113 (2001), 112 (141).

Beispiele Fußnoten

- Festschriftenbeiträge/Monographien:
 - *Rudolphi*, in FS Bockelmann, S. 369 (380).
 - *Roxin*, Täterschaft, S. 299.

Fußnoten

- Beachte:
 - Stets die Primärquellen verwenden!
 - Bsp.: „Nach der in der Rechtsprechung vertretenen subjektiven Theorie ist Mittäter, wer seinen Tatbeitrag mit Täterwillen (animus auctoris) leistet.“ → nur Rechtsprechungszitate möglich! (BGH NStZ 1995, 285)
 - Bsp.: „Einige Autoren erachten eine Mitwirkung des Handelnden bereits im Vorbereitungsstadium der Tat für ausreichend, um Mittäterschaft zu begründen“ → nur Literaturfundstellen möglich! (vertreten durch: Sch/Sch/Cramer/Heine, § 25, Rn. 66; Fischer, § 25, Rn. 7)

Fußnoten

- Beachte:
 - Keine Fallzitate verwenden!
 - Bsp.: „Mithin hat sich der B nach § 212 I StGB strafbar gemacht.“ → darf nicht mit einer Fußnote belegt werden, da sich an der entsprechenden Fundstelle keinerlei Ausführungen zum konkreten Fall finden lassen!
 - Merke: Subsumtion darf grds. nicht mit Fußnoten belegt werden

Fußnoten

- Mehrere Fundstellen innerhalb einer Fußnote werden folgendermaßen sortiert:

(1) Gerichtsentscheidungen

(2) Literaturfundstellen

Fußnoten

- (1) Gerichtsentscheidungen:
 - Mit Gerichten höherer Ordnung beginnend, Bsp.:
 - BVerfGE 26, 15 (17); BGHSt 3, 5 (19); 7, 13 (24); BGH NStZ 1954, 23 (23); OLG Koblenz NJW 1966, 310 (311).
 - Gerichtsentscheidungen von Gerichten gleicher Ordnung werden chronologisch auf- oder absteigend sortiert, Bsp.:
 - BVerfGE 26, 15 (17); 37, 287 (298); BGH NJW 1987, 2347 (2348); NJW 1999, 2 (5); OLG Koblenz NJW 1966, 310 (311).
 - „Amtliche Sammlung sticht Zeitschriftenveröff.“

Fußnoten

- (2) Literaturfundstellen:
 - Var. 1: streng alphabetisch sortieren, Bsp.:
 - BVerfGE 26, 15 (17); BGHSt 3, 5 (19); *Ellbogen*, in *wistra* 2002, 8 (10); *Kindhäuser*, BT1, § 4, Rn. 31; *Lilie*, in: LK-StGB, § 224, Rn. 38, *Rengier*, BT1, § 4 Rn. 45.
 - Var. 2: Kommentare, Lehrbücher, Aufsätze, Bsp.:
 - BVerfGE 26, 15 (17); BGHSt 3, 5 (19); *Lilie*, in: LK-StGB, § 224, Rn. 38; *Kindhäuser*, BT1, § 4, Rn. 31; *Rengier*, BT1, § 4 Rn. 45; *Ellbogen*, in *wistra* 2002, 8 (10).

Wichtige Hinweise

- Seitenzahlen:
 - (1) Sachverhalt, Literaturverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Inhaltsverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung werden mit römischen Ziffern –**beginnend bei II** – nummeriert (das Deckblatt erhält keine Seitennummer!)
 - (2) Das Gutachten wird – beginnend mit 1 – mit arabischen Ziffern nummeriert

Wichtige Hinweise

- Eigenständigkeitserklärung nicht vergessen!
- Erforderliche Leistungsnachweise in Kopie beifügen
 - **§ 20 II 1, 2 Nr. 3 StudO:** Grundlagenschein + 1 HA für Anfangende + 2 Abschlussklausuren Strafrecht

bzw: *(nach altem Recht)*

Grundlagenschein + Kleinen Schein im Strafrecht

- Fehlen die Nachweise, wird die Arbeit nicht korrigiert
- Vorgegebene Seitenränder, Seitenbegrenzung und Zeilenabstand einhalten!

Aufbau eines strafrechtlichen Gutachtens

- Wichtig: Der Aufbau des Gutachtens und die Falllösung orientieren sich immer an der konkreten Fallfrage → Fallfrage und Bearbeitervermerk beachten!
- **Was nicht gefragt ist, darf nicht geprüft werden!**

Tatkomplexe

- Unterteilung des Sachverhalts in Tatkomplexe: ein Tatkomplex entspricht einer Tat im prozessualen Sinne:
- Ein Tatkomplex ist demnach ein konkretes geschichtliches Vorkommnis, das nach natürlicher Betrachtungsweise einen einheitlichen Lebensvorgang darstellt

Tatkomplexe

- Bsp.: *A und B begehen erst einen Einbruch-diebstahl in einen Supermarkt; zwei Tage später versuchen sie, die gestohlene Beute zu verkaufen*
- → hier kann der Sachverhalt in zwei Tatkomplexe untergliedert werden:
 - 1. Tatkomplex: Der Einbruch in den Supermarkt
 - 2. Tatkomplex: Das Verkaufen der gestohlenen Ware

Tatkomplexe

- Bei der Bildung von Tatkomplexen muss darauf geachtet werden, dass tatsächlich oder rechtlich zusammenhängende Geschehnisse nicht auseinander gerissen werden:
 - wichtig insb. bei sog. Dauerdelikten:
 - Bsp.: *A und B halten die O in ihrem Haus gefangen. Während dieser Zeit begehen sie erst einen Einbruch-diebstahl in einen Supermarkt und versuchen zwei Tage später, die gestohlene Beute zu verkaufen* → hier hängen alle drei Delikte rechtlich miteinander zusammen, da sie durch das Dauerdelikt der Freiheitsberaubung miteinander verklammert werden

Prüfung der Beteiligten

- Innerhalb eines Tatkomplexes beginnt man die Prüfung mit dem Tatnächsten
- Überschrift lautet: „Strafbarkeit des A“
- Innerhalb dieses Prüfungsabschnitts wird dann die Strafbarkeit des entsprechenden Beteiligten wegen aller für diesen Tatkomplex in Betracht kommender Delikte geprüft.

Prüfung der Beteiligten

- Grundsatz: chronologische Prüfung der Ereignisse!
- Aber: auf Schwerpunktsetzung achten!
 - kleinere Delikte, die nicht den Schwerpunkt des Falles bilden und von schwereren Delikten ohnehin verdrängt werden, können ausnahmsweise am Ende geprüft bzw. bei den Konkurrenzen angesprochen werden

Prüfung der Beteiligten

- Vorgehensweise:
 - (1) alle Handlungen, an die eine Strafbarkeit des jeweiligen Beteiligten geknüpft werden könnte, in chronologischer Reihenfolge auflisten. Bsp.:
 - 1. das Betreten des Grundstücks
 - 2. das Einschlagen auf B
 - 3. ...
 - (2) Jeder Handlung werden die entsprechenden Straftatbestände zugeordnet, Bsp.:
 - 1. § 123 I Var. 1 StGB
 - 2. § § 212 I, 22, 23 I, 12 I; § § 223 I, 224 I Nr. 2 StGB
 - 3. § § ...

Prüfung der Beteiligten

- Sind für eine Handlung mehrere Delikte einschlägig, ist die Prüfung stets mit dem schwersten Delikt zu beginnen (dann absteigend) → § 212 I StGB, § 223 StGB, § 303 StGB, ...
 - zudem gilt: Vorsatz- vor Fahrlässigkeit, Vollendung vor Versuch, Tun vor Unterlassen, Täterschaft vor Teilnahme
- Am Ende des Prüfungspunkts sind die Konkurrenzen festzustellen (für jeden Beteiligten einzeln!)

Gutachtenstil

- Aufwerfen einer Rechtsfrage, die unter Heranziehung der einschlägigen Rechtsnormen im Wege der Subsumtion beantwortet wird
- Bsp.: A könnte sich wegen Diebstahls nach § 242 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er dem B die Briefftasche **wegnahm**. Hierzu müssten die Voraussetzungen des § 242 Abs. 1 StGB erfüllt sein ...

Gutachtenstil

- Urteilsstil: Das Ergebnis der Untersuchung wird im Urteilsstil vorangestellt. Die nachfolgenden Sätze begründen das vorangegangene Ergebnis
- Bsp.: Der Angeklagte A hat sich des Diebstahls nach § 242 Abs. 1 StGB strafbar gemacht, weil er dem B die Briefftasche, also eine fremde bewegliche Sache weggenommen hat ...

Gutachtenstil

- Charakteristisch für Ausführungen im Gutachtenstil ist die Verwendung von Worten wie: also, somit, deshalb, daher, mithin, folglich ...
- Charakteristisch für Ausführungen im Urteilsstil ist hingegen das Verwenden folgender Worte: denn, weil, da ...
- Das Gutachten ist grundsätzlich durchgehend im Gutachtenstil zu verfassen! Der Urteilsstil darf nur dann ausnahmsweise verwendet werden, wenn es um die Feststellung absoluter Selbstverständlichkeiten geht

Gutachtenstil

- Arbeitsschritte im Gutachtenstil:
 - 1. Eingangshypothese
 - 2. Voraussetzungen benennen und definieren
 - 3. Subsumieren
 - 4. Schlusssatz/Stellungnahme zur Eingangshypothese
- Bsp.:
 - Die Geldbörse des B müsste eine Sache i.S.d. § 242 Abs. 1 StGB sein.
 - Eine Sache ist jeder körperliche Gegenstand.
 - Die Geldbörse des B kann man anfassen. Sie ist also ein körperlicher Gegenstand.
 - Damit ist die Geldbörse des B eine Sache i.S.d. § 242 Abs. 1 StGB.

Abhandlung von Meinungsstreitigkeiten

- Treten innerhalb der Prüfung einzelner Tatbestandsmerkmale Meinungsstreitigkeiten auf, ist wie folgt vorzugehen:
 - 1. Darstellung der ersten Auffassung
 - 2. Subsumtion + Zwischenergebnis
 - 3. Darstellung der zweiten Auffassung
 - 4. Subsumtion + Zwischenergebnis
 - 5. Darstellung der dritten Auffassung
 - 6.
 - 7. Argumentation und Streitentscheid sind nur dann erforderlich, wenn die Auffassungen im konkreten Fall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Abhandlung von Meinungsstreitigkeiten

- Beispiel: A schlägt auf den B ein. Dabei verwendet er einen Baseballschläger, mit dem er dem B auch einen heftigen Schlag auf den Kopf versetzt. B trägt jedoch glücklicherweise nur ein paar blaue Flecken davon.
- Lösung:
- **Strafbarkeit nach § § 223, 224 I Nr. 2, 5 StGB**
- A könnte sich gemäß § § 223, 224 I Nr. 2, 5 StGB wegen gefährlicher Körperverletzung strafbar gemacht haben, indem er dem B mit dem Baseballschläger auf den Kopf schlug.

Abhandlung von Meinungsstreitigkeiten

- I. Tatbestand

- 1. Objektiver Tatbestand

- a) Objektiver Tatbestand § 223 I StGB

- aa) Körperliche Misshandlung (+)
 - bb) Gesundheitsschädigung (+)
 - cc) Handlung (+)
 - dd) Kausalität (+)
 - ee) Objektive Zurechnung (+)

- b) Objektiver Tatbestand § 224 I Nr. 2, 5 StGB

- aa) gefährliches Werkzeug (+)
 - bb) eine das Leben gefährdende Behandlung (?)

Abhandlung von Meinungsstreitigkeiten

1. h.M.: es genügt, wenn die Behandlung abstrakt geeignet ist, Lebensgefahr zu begründen: hier (+)
 2. a.A.: Die Behandlung muss das Opfer in konkrete Lebensgefahr gebracht haben: hier (-)
 3. Streitentscheid erforderlich
- Durchführung eines Streitentscheids:
 - Es müssen Argumente für und gegen die einzelnen Theorien gegeneinander abgewogen werden
 - Argumente können sich aus der Auslegung des Gesetzestexts ergeben: hier § 224 I Nr. 5 StGB

Auslegungsmethoden

- **Wortlaut:** Auslegung nach dem allgemeinverständlichen Sprachgebrauch bis zur Grenze des Analogieverbots (Art. 103 Abs. 2 GG)
- **Systematisch:** Systematische Stellung der Norm im Rechtsgefüge oder des Merkmals innerhalb der Norm
- **Teleologisch:** Sinn und Zweck der Strafvorschrift
- **Historisch:** Wille des Gesetzgebers bei der Erschaffung der Norm